



Sport

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 180.310/135-I/8/97

Bundesgesetz über die Errichtung einer Betriebs-
gesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG;
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Dringend

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokurator
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für Finanzen, Sektion II
das Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Sekretariat von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten

Gesetzesentwurf	
Zl. 74	-GE/1997
Datum	17. P. 1997
Verteilt	19.9.97

J. W. W. W.

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und
künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT

- 3 -

den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Allgemeinen Sportverband Österreichs ASVÖ
die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur ASKÖ
die Österreichische Turn- und Sportunion

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme bis

6. Oktober 1997

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilagen

16. September 1997
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**Bundesgesetz über die Errichtung
einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG
und
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

**Bundesgesetz über die Errichtung
einer Betriebsgesellschaft für Bundessporteinrichtungen - BSEG
Errichtung**

§ 1. (1) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, für den Betrieb von Bundessporteinrichtungen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mindestens einer Million Schilling und mit der Firma „Bundessporteinrichtungen Betriebsgesellschaft mbH“ zu gründen. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Gesellschaft die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), RGBI.Nr.58/1906, anzuwenden.

(2) Der Bundeskanzler ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, auf das Stammkapital der Gesellschaft eine Bareinlage in der Höhe von einer Million Schilling sowie das bewegliche Anlagevermögen der betreffenden Bundessporteinrichtungen als Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

(3) Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Gesellschaft obliegt dem Bundeskanzler.

(4) Als Organ der Gesellschaft ist auch ein Aufsichtsrat mit mindestens drei Mitgliedern einzurichten, wobei ein Mitglied vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen ist.

(5) Welche Bundessporteinrichtungen ab welchem Zeitpunkt durch die Gesellschaft betrieben werden, ist im Bundesgesetzblatt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.

- 2 -

Unternehmensgegenstand

§ 2. (1) Im Gesellschaftsvertrag ist als Unternehmensgegenstand insbesondere der Betrieb der vom Bund gemäß § 6 an die Gesellschaft verpachteten Bundessporteinrichtungen vorzusehen. Zum Betrieb zählt insbesondere:

1. die Vermietung von Sportanlagen,
2. die Vermietung von Unterkünften,
3. die Bereitstellung von Verpflegung und
4. die Erteilung von Sportunterricht.

(2) Im Gesellschaftsvertrag ist weiters vorzusehen, daß der Betrieb nach Abs. 1 vorrangig der Förderung des Spitzen- und Leistungssportes, aber auch der Förderung der Sportausbildung und des Breitensports zu dienen hat.

Verfügung über Geschäftsanteile

§ 3. (1) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Teile des Geschäftsanteils des Bundes an der Gesellschaft bestmöglichst zu veräußern.

(2) Jede vermögensrechtliche Verfügung über einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft, der nicht dem Bund gehört, insbesondere dessen Veräußerung oder Verpfändung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundeskanzlers. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn die Verfügung geeignet ist, die Ziele der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 zu gefährden.

Unternehmenskonzept

§ 4. Die erste Geschäftsführung, welche nach der Errichtung der Gesellschaft bestellt wird, hat innerhalb von 6 Monaten ab Bestellung ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Bundeskanzler vorzulegen. Das Konzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, die von ihr verfolgten Strategien, die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz und Investitionsvorhaben zu enthalten.

Bundeshaftung, -darlehen, -zuschüsse

§ 5. (1) Der Bund gewährt der Gesellschaft mit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit ein zinsenloses Darlehen in der Höhe von zehn Millionen Schilling, rückzahlbar nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres in 60 Monatsraten.

(2) Für Investitionen der Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 gewährt der Bund der Gesellschaft auf Antrag entsprechend des Investitionsbedarfs in den Jahren 1998 bis einschließlich 2002 jährlich in folgender Höhe nicht rückzahlbare Zuschüsse:

1. im Jahre 1998 in der Höhe bis zu 19 Millionen Schilling;
2. im Jahre 1999 in der Höhe bis zu 17 Millionen Schilling;
3. im Jahre 2000 in der Höhe bis zu 15 Millionen Schilling;
4. im Jahre 2001 in der Höhe bis zu 14 Millionen Schilling;
5. im Jahre 2002 in der Höhe bis zu 12 Millionen Schilling.

(3) Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 2 und für die Entgeltansprüche der Bediensteten gemäß § 10 Abs. 1 aus dem Dienstverhältnis zur Gesellschaft ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung dieser Ansprüche in dem Ausmaß, auf das die Bediensteten als Vertragsbediensteten des Bundes Anspruch gehabt hätten.

Pachtvertrag

§ 6. (1) Der Bundeskanzler ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen der Gesellschaft die Bundessporteinrichtungen, die durch die Gesellschaft betrieben werden sollen, mit den dazugehörigen Liegenschaften sowie dem unbeweglichen Anlagevermögen ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 zu verpachten.

(2) Ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes hinsichtlich der betreffenden Bundessporteinrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vom Bund auf die Gesellschaft über.

(3) Bei Abschluß des Pachtvertrages gemäß Abs. 1 ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Bund ist verpflichtet, für die Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der verpachteten Sportanlagen im Sinne der §§ 12 und 13 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1970, unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung des Sportwesens vorzusorgen. Der Bund räumt der Gesellschaft ein Vorschlagsrecht bezüglich derartiger Vorhaben ein.

- 4 -

Die Entscheidung, welche Vorhaben konkret durchzuführen sind, obliegt ausschließlich dem Bund. Die Durchführung dieser Vorhaben erfolgt durch die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und Auflagen des Bundes. Die dabei erwachsenen Kosten werden der Gesellschaft vom Bund ersetzt. Die in diesem Zusammenhang durch die Gesellschaft getätigten Investitionen gehen in das Eigentum des Bundes über.

2. Die Gesellschaft ist zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung der den Sportanlagen angeschlossenen Unterkünften und Einrichtungen der Verpflegung unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung des Beherbergungswesens auf eigene Rechnung verpflichtet. Die in diesem Zusammenhang durch die Gesellschaft getätigten Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen gehen in das Eigentum des Bundes über. Soweit diese Investitionen nicht durch Bundesmittel finanziert worden sind, hat die Gesellschaft im Falle einer Pachtvertragsauflösung Anspruch auf eine angemessene Abgeltung dieser Investitionen.
3. Investitionen der Gesellschaft in unbewegliches Anlagevermögen bedürfen der Genehmigung durch den Bundeskanzler.
4. Von der Gesellschaft ist an den Bund ein Pachtzins zu entrichten, der jährlich im nachhinein zu bezahlen ist und der insgesamt die Höhe des ordentlichen Betriebsergebnisses der Gesellschaft nicht übersteigen darf.
5. Die Gesellschaft ist auf eigene Rechnung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung aller verpachteten Anlagen verpflichtet.
6. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung der Allgemeinen Betriebsbedingungen gemäß § 7 verpflichtet.

Allgemeine Betriebsbedingungen

§ 7. (1) Für den Betrieb der Bundessporteinrichtungen durch die Gesellschaft sind vom Bundeskanzler Allgemeine Betriebsbedingungen zu erlassen. Diese haben zu enthalten:

1. Grundsätze für die Vergabe von Unterkünften (Prioritätenliste) und konkrete Festlegung des Personenkreises, der den Fördertarif gemäß Z 3 in Anspruch nehmen kann,
2. den Normaltarif, der die Basis für die Berechnung der Förderung gemäß § 8 bildet,
3. die Höhe der gemäß § 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 2/1970 ermäßigten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen der Gesellschaft durch förderungswürdige Benützer (Fördertarif) und
4. grundsätzliche Fragen der Betriebs- und Öffnungszeiten.

- 5 -

(2) Die Rechte des Bundeskanzlers gemäß Abs. 1 bestehen unabhängig von seiner Funktion als Eigentümerversorger gemäß § 1 Abs. 3.

(3) Der Bundeskanzler hat bei der Erlassung der Allgemeinen Betriebsbedingungen auf den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft Bedacht zu nehmen.

(4) Der Normaltarif gemäß Abs. 1 Z 2 ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einvernehmlich mit der Gesellschaft zu bestimmen. Wird innerhalb angemessener Frist kein Einvernehmen erzielt, ist der Normaltarif durch einen Sachverständigen, der vom Bundeskanzler und der Gesellschaft einvernehmlich zu bestellen ist, festzulegen. Kommt es innerhalb eines Monats ab dem ersten Bestimmungsvorschlag zu keinem Einvernehmen, erfolgt auf Antrag die Bestellung des Sachverständigen durch das Gericht. Der vom Sachverständigen festgestellte Normaltarif ist verbindlich, solange im Zivilrechtsweg keine andere Feststellung getroffen worden ist. Der Normaltarif ist entsprechend geänderter Verhältnisse jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres neu festzulegen.

(5) Die Gesellschaft hat dem Bundeskanzler auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erlassung der Allgemeinen Betriebsbedingungen, insbesondere für die Festlegung des Normaltarifes, erforderlich sind.

Indirekte Sportförderung, Leistungsmodell

§ 8. (1) Der Bund hat der Gesellschaft für die berechnete Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Fördertarif (§ 7 Abs. 1 Z 3) die Differenz zum Normaltarif zu ersetzen (Förderungsausgleich).

(2) Innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 und in weiterer Folge im März eines jeden Kalenderjahres hat der Bund der Gesellschaft eine Akontierung auf den in diesem Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Förderungsausgleich zu zahlen. Im Jänner des folgenden Kalenderjahres hat die Gesellschaft dem Bundeskanzler die Abrechnung des Förderungsausgleiches gemäß Abs. 1 vorzulegen. Rückzahlungen der Gesellschaft oder Nachzahlungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Förderungsausgleich haben innerhalb von 4 Wochen ab ordnungsgemäßer Abrechnung der Akontierung zu erfolgen.

(3) Für Zeiträume, in denen die Gesellschaft die Allgemeinen Betriebsbedingungen nicht eingehalten oder gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen hat, besteht kein Anspruch auf Förderungsausgleich.

- 6 -

(4) Auf Beamte gemäß § 9 Abs. 2, die am Tag vor dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 im Bundessportzentrum Südstadt ausschließlich im Rahmen des Leistungsmodells beschäftigt waren, ist auf die Dauer dieser Verwendung § 9 Abs. 5 nicht anzuwenden. Für Vertragsbedienstete gemäß § 10 Abs. 1, die derartig verwendet werden, hat der Bund auf die Dauer dieser Verwendung der Gesellschaft die Lohnkosten zu ersetzen. Außerdem hat der Bund der Gesellschaft die übrigen im Zusammenhang mit dem Leistungsmodell ihr nachweislich erwachsenen Kosten zu vergüten.

Beamte der Bundessporteinrichtungen, Amt der Bundessporteinrichtungen

§ 9. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird das „Amt der Bundessporteinrichtungen“ als Bundesdienststelle gemäß § 273 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333, eingerichtet. Diese Dienststelle ist dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordnet und wird vom Geschäftsführer der Gesellschaft geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundeskanzlers gebunden ist.

(2) Beamte des Bundes, die am Tag vor dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 bei der betreffenden Bundessporteinrichtung beschäftigt und im Planstellenbereich der Bundessporteinrichtungen ernannt waren, gehören ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 für die Dauer ihres Dienststandes der Dienststelle gemäß Abs. 1 an, solange sie nicht zu einer anderen Dienststelle versetzt worden sind. Die der betreffenden Bundessporteinrichtung an diesem Tag aus einem anderen Planstellenbereich dienstzugeteilten Beamten, gelten ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 diesem Amt dienstzugeteilt.

(3) Beamte gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(4) Für Beamte gemäß Abs. 2, ~~ausgenommen für die dienstzugeteilten Beamten~~, gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr.22/1974, das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl.Nr.626/1991, und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr.450/1994.

(5) Für die Beamten gemäß Abs. 2 hat die Gesellschaft dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31 v.H. des Aufwandes an

- 7 -

Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Überweisungsbeträge, die ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 1 von Sozialversicherungsträgern geleistet werden, sind dem Bund unverzüglich in voller Höhe zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

(6) Das Amt der Bundessporteinrichtungen ist für die Besoldung der Beamten gemäß Abs. 1 anweisende Stelle im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr.213/1986.

Vertragsbedienstete

§ 10. (1) Vertragsbedienstete des Bundes, die am Tag vor dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 bei der betreffenden Bundessporteinrichtung beschäftigt waren, werden ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Gesellschaft setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten fort.

(2) Wechseln die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 von diesem Dienstverhältnis zur Gesellschaft unmittelbar in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie so zu behandeln, als ob dieses Dienstverhältnis zur Gesellschaft ein solches zum Bund gewesen wäre.

Abgabenbefreiung

§ 11. Die Gesellschaft ist von allen durch Bundesgesetz geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben, die mit der Gründung, Vermögensübertragung, Übertragung von Rechten, Forderungen und Schulden und die mit dem Abschluß und der Änderung von Pachtverträgen gemäß § 6 verbunden sind, befreit.

Weitergeltung von Berechtigungen

§ 12. Hinsichtlich der Bundessporteinrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 gelten die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise des Bundes als die der Gesellschaft weiter. Soweit jedoch derartige der Gesellschaft zur Durchführung der Aufgaben fehlen, sind diese von der Gesellschaft erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt gemäß § 1 Abs. 5 zu erbringen. Dies gilt insbesondere für fehlende Gewerbeberechtigungen und Genehmigungen von

- 8 -

Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr.194/1994, und für die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr.142/1969.

Verweisungen

§ 13. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 und 3 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 5 und 6 und § 11, soweit dieser nicht Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren oder Bundesverwaltungsabgaben betreffen, der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 9 Abs. 4 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
4. hinsichtlich der § 6 Abs. 2 und § 11, soweit diese Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betreffen, der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 12 der jeweils zuständige Bundesminister;
6. im übrigen der Bundeskanzler.

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl.Nr. 2/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 286/1990, wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet:

"§ 15. Für die Benützung einer Bundessportstätte einschließlich der Unterbringung und Verpflegung in einer der Bundessportstätte angeschlossenen Unterkunft sind für

- 9 -

Personen, die im Interesse des Sports insbesondere im Interesse des Spitzen- und Leistungssports förderungswürdig sind, ermäßigte Entgelte (Fördertarif) festzulegen. Bei der Festlegung ist auf die für die Bundessportstätte aufzuwendenden Betriebskosten und auf die Förderungswürdigkeit des Benützers Bedacht zu nehmen."

VORBLATT

Problem:

Die für den Bereich der Bundesverwaltung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen lassen eine rasche und flexible Anpassung an den sich ständig ändernden Erfordernisse der Bundessporteinrichtungen im erforderlichen Ausmaß nicht zu. Weiters können durch die Restriktionen in der Bundesverwaltung die in den Bundessporteinrichtungen vorhandenen wirtschaftlichen Potentiale nicht voll ausgeschöpft werden. Diese Umstände führen zu Gebarungsergebnissen bei den Bundessporteinrichtungen, die bei Wegfall dieser negativ wirkenden Umstände ohne Einschränkung der sportpolitischen Bedeutung der Bundessporteinrichtungen deutlich positiver wären.

Ziel:

Steigerung der Effizienz und der Transparenz des Betriebes der Bundessporteinrichtungen; Entflechtung der erwerbswirtschaftlichen Aufgaben der Bundessporteinrichtungen von der gemeinwirtschaftlichen Sportförderung; Entlastung des Bundeshaushalts.

Inhalt:

Gesetzliche Ermächtigung für die Errichtung einer „Bundessporteinrichtungen Betriebsgesellschaft mbH“, der in weiterer Folge durch Verpachtung die Betriebsführung von Bundessporteinrichtungen übertragen werden. Dadurch wird die Ausgliederung des Betriebes der Bundessporteinrichtungen aus der Bundesverwaltung ermöglicht. Anpassung § 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl.Nr.2/1970 (Entgeltregelung für die Benützung der Bundessportstätten) an die Erfordernisse der Ausgliederung.

Alternativen:

Beibehaltung des Betriebs der Bundessporteinrichtungen im Rahmen der Bundesverwaltung. Damit wird jedoch gleichzeitig auf die mögliche Verbesserung der Gebarungsergebnisse der Bundessporteinrichtungen und in weiterer Folge auf die Entlastung des Bundeshaushalts verzichtet.

Kosten:

Folgende Entlastung des gesamten Bundeshaushalts ist im Falle einer Ausgliederung (zum 1.1.1998) der Bundessporteinrichtungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des § 15 des Bundessportförderungsgesetzes zu erwarten:

- 2 -

<u>Im Jahre:</u>	<u>Im Vergleich zum Erfolg 1996:</u>	<u>Im Vergleich zum Budgetvoranschlag 1997:</u>
1998	rd. 28 Mio. Schilling	rd. 46 Mio. Schilling
1999	rd. 33 Mio. Schilling	rd. 52 Mio. Schilling
2000	rd. 36 Mio. Schilling	rd. 54 Mio. Schilling
2001	rd. 39 Mio. Schilling	rd. 57 Mio. Schilling
2002	rd. 40 Mio. Schilling	rd. 58 Mio. Schilling
ab 2003	rd. 52 Mio. Schilling	rd. 70 Mio. Schilling

Folgende Entlastung des Budgets des Bundeskanzleramtes ist im Falle einer Ausgliederung (zum 1.1.1998) der Bundessporteinrichtungen zu erwarten:

<u>Im Jahre:</u>	<u>Im Vergleich zum Erfolg 1996:</u>	<u>Im Vergleich zum Budgetvoranschlag 1997:</u>
1998	rd. 21 Mio. Schilling	rd. 39 Mio. Schilling
1999	rd. 22 Mio. Schilling	rd. 40 Mio. Schilling
2000	rd. 23 Mio. Schilling	rd. 41 Mio. Schilling
2001	rd. 25 Mio. Schilling	rd. 43 Mio. Schilling
2002	rd. 27 Mio. Schilling	rd. 45 Mio. Schilling
ab 2003	rd. 39 Mio. Schilling	rd. 57 Mio. Schilling

EU-Konformität:

Sportförderung wird von der EU nicht beschränkt; verschiedene EU-Mitgliedsstaaten verfügen über ähnliche Institutionen wie die Bundessporteinrichtungen.

Es existiert derzeit keine einschlägige Richtlinie der EU.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Grundsätzliches:

Der Bund betreibt derzeit als einen wesentlichen Schwerpunkt im Rahmen der Sportförderung 9 Bundessporteinrichtungen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die §§ 11 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970 in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Bundessporteinrichtungen wurde bereits das Bundesstadion Liebenau mit Wirkung 1. März 1995 der Stadt Graz und das Bundessportheim (BSH) Obergurgl mit Wirkung vom 1. Mai 1997 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, wo dieses Heim von der Universität Innsbruck im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit weiterbetrieben wird, übergeben. Für die Abgabe des Bundesstadions Liebenau und des Bundessportheimes Obergurgl war ausschlaggebend, daß die notwendigen Aufwendungen für die Weiterführung dieser Einrichtungen in unvertretbarer Relation zu deren Inanspruchnahme durch die sportpolitisch förderungswürdigen Zielgruppen standen.

Mit Beginn 1998 ist die Übertragung des Betriebes der Bundessportschule (BSH) Spitzerberg an den AERO-Club sowie des Betriebes des BSH Kitzsteinhorn und des BSH St.Christoph an den Österreichischen Schiverband unter möglichst weitgehender Erhaltung von Arbeitsplätzen und unter Berücksichtigung sozialer Aspekte vorgesehen, da diese Einrichtungen schon bisher konzentriert durch diese zukünftigen Betreiber genutzt wurden.

Die verbleibenden, in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Bundessporteinrichtungen (BSZ Südstadt, BSH Blattgasse, BSH Faakersee, BSS Obertraun, BSS Hintermoos und BSS Schielleiten) werden derzeit von den sportpolitisch förderungswürdigen Zielgruppen entsprechend in Anspruch genommen und sind außerdem Einrichtungen von hohem internationalen Ansehen mit einer teilweise bedeutenden Vorbildwirkung für andere Staaten. Einerseits wird dadurch eine adäquate Förderung und Entwicklung bestimmter Sportarten, die auf eine aufwendige Infrastruktur (leichtathletische Anlagen, Schwimmhallen etc.) zurückgreifen müssen, ohne über die erforderlichen finanziellen Mittel zu verfügen, erst möglich; andererseits beruht der internationale Stellenwert Österreichs in bestimmten Sportarten entscheidend auf der Institution der Bundessporteinrichtungen.

Die Tätigkeit der Bundessporteinrichtungen ist zur Gänze der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zuzuordnen und besteht im wesentlichen aus folgenden Kernaufgaben:

- 2 -

- ◆ Erbringung von Unterkunftsleistungen;
- ◆ Erbringung von Verpflegungsleistungen;
- ◆ Erhaltung und Zurverfügungstellung von Sportanlagen.

In Bezug auf diese Bundessporteinrichtungen liegt die aus sportpolitischen Interessen vom Bund wahrzunehmende Sportförderung vor allem in folgenden Bereichen (gemeinwirtschaftliche Aufgaben):

- ◆ Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen (Investitionsbereich);
- ◆ Nutzung der Sporteinrichtungen bevorzugt durch die förderungswürdigen Zielgruppen (Vergabe von Heimplätzen nach einer Prioritätenliste);
- ◆ Verrechnung von ermäßigten Entgelten für besonders förderungswürdige Nutzergruppen (Fördertarif);

Daneben werden von den Bundessporteinrichtungen Aufgaben wahrgenommen, die erwerbswirtschaftlich orientiert sind.

Im April 1997 wurde vom Bundeskanzleramt unter Beiziehung der Firma „INFORA-Unternehmensberatung“ neuerlich ein Projekt der Ausgliederung der Bundessporteinrichtungen gestartet, nachdem ein derartiges Projekt des seinerzeitigen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Jahre 1993/94 nicht umgesetzt werden konnte. Das nunmehrige Ausgliederungsprojekt stützt sich auf die im Jahre 1993/94 gewonnenen Erfahrungen.

Vor allem folgende Rahmenbedingungen lassen die Übertragung des Betriebes der Bundessporteinrichtungen auf einen eigenen privaten Rechtsträger zweckmäßig erscheinen:

- ◆ Im Bundesdienst besteht eine strikte Bindung an den Stellenplan. Diese Bindungen und Regelungen des Ausschreibungsgesetzes, die dem Grunde nach auf eine Dauereinstellung im Bundesdienst abstellen, verhindern eine den Marktgegebenheiten entsprechende flexible Mitarbeiterauswahl und -disposition. Eine derartige Flexibilität ist vor allem deshalb erforderlich, da die Bundessporteinrichtungen einen relativ hohen Anteil von Saisonkräften beschäftigen (rund 30 % der Planstellen) und da eine Reihe von nicht vorhersehbaren Einflußfaktoren (wechselnde Schneelagen und Witterungsverhältnisse) große Auslastungsschwankungen verursachen, die rasche Mitarbeiterdispositionen verlangen.

- 3 -

- ◆ Das im Bundesdienst geltende Besoldungsschema entspricht nicht der Entlohnung am relevanten Arbeitsmarkt (Hotellerie, Fremdenverkehr); regionale Marktunterschiede können nicht berücksichtigt werden. Zum Teil bekommen Bedienstete im Rahmen der Bundesbesoldung wesentlich höhere Entgelte als in der Privatwirtschaft (z.B. Hilfskräfte) zum Teil geringere Bezüge (z.B. Fachkräfte). Gerade aber die Qualität der Fachkräfte (Koch, Servicepersonal, Rezeption) ist für den Erfolg eines Fremdenverkehrsbetriebes von wesentlicher Bedeutung. Nach dem Besoldungsschema des Bundes bestehen außerdem Einkommensunterschiede, die nicht leistungsbezogen begründbar sind (z.B. können u.U. Küchenhilfskräfte höhere Entgelte beziehen als ein junger Chefkoch); erfolgsorientierte Entlohnungskomponenten fehlen zur Gänze.
- ◆ Überstunden- und Planstellenrestriktionen in der Bundesverwaltung verhindern zum Teil die Ausschöpfung von Ergebnisverbesserungspotentialen (Verlängerung der Öffnungszeiten von Tennishallen, Wochenendbetrieb) in den Bundessporteinrichtungen.
- ◆ Aufgrund der obigen Restriktionen können kaum Lehrlinge ausgebildet werden, sodaß die Heranbildung von Nachwuchskräften im Bereich der Bundessporteinrichtungen derzeit praktisch nicht erfolgt.
- ◆ Die in der Bundesverwaltung durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegebene Organisationsstruktur hat zwangsläufig umfangreiche zentrale Kompetenzen zur Folge, die mit umfangreichen Berichtspflichten der einzelnen Bundessporteinrichtungen verbunden sind. Die daraus resultierenden mangelnden dezentralen Kompetenzen schränken die Flexibilität der Bundessporteinrichtungen ein; so z.B. durch starre Tarifbindungen (keine Möglichkeit für kurzfristige preisgünstige Angebote, Anpassung an Auslastungssituationen) oder durch mangelnde Bewegungsfreiheit im Rahmen bereits genehmigter Budgets.
- ◆ Durch die Budgetknappheit, Jährigkeit des Budgets u.ä. kann es zu unwirtschaftlich langsamen Abwicklungen von Investitionsvorhaben kommen, die mit Einnahmeverlusten und Kostensteigerungen verbunden sind.
- ◆ Aufgrund der restriktiven Budgets stehen für Werbung, Schulung/Weiterbildung, Qualitätsmanagement usw. nicht ausreichend Mittel zur Verfügung.
- ◆ Starre gesetzliche Budgetbindungen verhindern kurzfristige Reaktionen auf geänderte Markt/Auslastungssituationen.
- ◆ Das in der Bundesverwaltung gesetzlich vorgegebene Rechnungswesen unterstützt ein erwerbswirtschaftliches Tätigwerden nur unzureichend.

- 4 -

Aufgrund der obigen Restriktionen schlägt die Firma „INFORA-Unternehmensberatung“ die Ausgliederung des Betriebes der Bundessporteinrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor. Im Hinblick auf die Overheadkosten einer derartigen Gesellschaft und aus Gründen von Synergien (z.B. gemeinsame Bewerbung und Vermarktung, gemeinsames Rechnungswesen usw.) sollte jedoch die Ausgliederung des Betriebes aller Bundessporteinrichtungen in einer einzigen Gesellschaft erfolgen. Um aber die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bundessporteinrichtungen transparent zu machen, sollten innerhalb der Gesellschaft die einzelnen Bundessporteinrichtungen als „Profitcenter“ geführt werden.

Da die Bundessporteinrichtungen im Rahmen der Sportförderung weiterhin von essentieller Bedeutung sind und damit zusammenhängend auch in Zukunft vom Bund die Kosten der Investitionen in die Sportanlagen zu tragen sind, ist es angezeigt, das Eigentum an den zu den Bundessporteinrichtungen gehörenden Liegenschaften und unbewegliche Anlagevermögen beim Bund zu belassen. Die Bundessporteinrichtungen, die durch die zu gründende Betriebsgesellschaft betrieben werden sollen, wären an diese Gesellschaft zu verpachten.

Nach den Empfehlungen des herangezogenen Beratungsunternehmens soll der Betrieb aller oben angeführten Sporteinrichtungen ausgegliedert werden.

Aus sportpolitischen Überlegungen im Interesse der Förderung des Spitzensports sind die Kosten für das Leistungsmodell Südstadt (Sportleistungszentrum mit integriertem Schulmodell) bei Ausgliederung des Betriebes des BSZ Südstadt weiterhin vom Bund zu tragen.

Diese Kostentragung könnte u.a. dadurch erfolgen, daß die derzeit im BSZ Südstadt im Rahmen des Leistungsmodells eingesetzten Bundesbediensteten (12 Planstellen, davon je eine Planstelle für den Leiter und den stellvertretenden Leiter des Modells, je eine Planstelle für den Psychologen, für den Leistungsmodell-Koordinator, für den Fahrer und 7 Planstellen für Aufsichtspersonen und Erzieher) tätigen Bediensteten weiterhin Bundesbedienstete bleiben und dem neu gegründeten Amt der Bundessporteinrichtungen für die Verwendung im Leistungsmodell durch die Gesellschaft ohne Personalkostenersatz „als lebende Subvention“ zugeteilt werden.

Im Interesse der Planstellenwahrheit, dem erklärten Ziel der Bundesregierung einer Planstellenreduktion und damit Vermeidung von „lebenden Subventionen“ sowie im Sinne einer Gleichbehandlung der Bediensteten der Bundessporteinrichtungen und aufgrund der umfangreichen organisatorischen Verschränkung des BSZ Südstadt mit dem Leistungsmodell ist es jedoch zweckmäßiger, daß die im Bereich des Leistungsmodells verwendeten Vertragsbediensteten Angestellte der Gesellschaft und die Beamten, die derzeit im Planstellenbereich der Bundessporteinrichtungen

- 5 -

ernannt sind, Angehörige des gemäß § 9 des Entwurfes einzurichtenden Amtes der Bundessporteinrichtungen werden. Dabei hätte der Bund die Lohnkosten für die ehemaligen Vertragsbediensteten (9 Bedienstete) der Gesellschaft zu ersetzen. Die Gesellschaft hätte auf der anderen Seite die Lohnkosten für die betreffenden Beamten (3 Beamte) dem Bund nicht zu refundieren. In den in diesem Zusammenhang zwischen dem Bund und der Gesellschaft abzuschließenden Vertrag wären auch die näheren Regelungen über die Durchführung des Leistungsmodells zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zuge der Erstellung des Ausgliederungskonzeptes wurden detaillierte Planrechnungen für die Jahre 1998 bis 2002 durchgeführt.

Bei den im Vorblatt angegebenen Zahlen ist von einer Ausgliederung aller Bundessporteinrichtungen ausgegangen worden. Im Zuge der Überlegungen wurden auch Planrechnungen für eine Ausgliederung der Bundessporteinrichtungen ohne das BSZ Südstadt und das BSH Wien-Blattgasse angestellt, da diese Einrichtungen hauptsächlich dem Spitzensport dienen. Diese Variante wurde jedoch verworfen, da bei gleichbleibendem Leistungsumfang für den Spitzensport in den Jahren 1998 bis einschließlich 2002 die budgetäre Entlastung um jährlich zwischen 3 Mio.öS und 5 Mio.öS (insgesamt 20 Mio.öS) geringer wäre. Dies ist darauf zurückzuführen, daß im Falle einer Nichtausgliederung gewisse Einsparungseffekte und zusätzliche Einnahmen aufgrund der oben dargestellten Restriktionen nicht möglich wären.

Bei den im Vorblatt angegebenen budgetären Entlastungen in den Jahren 1998 bis 2002 ist von einer geringen Erhöhung der Tarife von 1997 auf 1998 ausgegangen worden.

Weiters wurden Einnahmensteigerungen bzw. Kostenreduzierungen aufgrund folgender Umstände angenommen, wobei diese äußerst vorsichtig geschätzt wurden:

- ◆ Verbesserung der Auslastung von Zwischen- und Nebensaisonen durch Erschließung von neuen Zielgruppen (z.B. Senioren, moderierte Freizeitgestaltung, Abhaltung von Seminaren).
- ◆ Betriebswirtschaftliche Optimierung von Öffnungszeiten (z.B. Öffnung an Wochenenden).
- ◆ Konsequente Orientierung an der betriebswirtschaftlich vertretbaren Mindestbelegung (bei Nichterrechung, Schließung oder eingeschränkter Betrieb zu diesen Zeiten).

- 6 -

- ◆ Vermehrte Vermietung von Sportanlagen an Externe (dies ist vor allem beim BSZ Südstadt und bei der BSS Hintermoos möglich).
- ◆ Sponsorakquisition (bei der Planung wurde von einer Summe von 2,5 Mio.öS jährlich ausgegangen).
- ◆ Vermehrte Verrechnung von Nebenleistungen (z.B. Tiefgarage BSS Hintermoos).
- ◆ Senkung der Personalkosten wie
 - * Reduzierung des Personalstandes bis zum Jahre 2002 um 17 Posten durch
 - restriktive Nachbesetzung von natürlichen Abgängen,
 - vermehrte Fremdvergabe von Leistungen (Wäscherei, Kantine, Reinigung),
 - Automatisierungen (z.B. Sperr-/ und Kontrollsystem im BSZ Südstadt),
 - * marktgerechte Entlohnung der neu eingestellten Bediensteten und Zeitausgleichsregelungen während der Saison 1:1.
- ◆ Gemeinsamer Einkauf der Bundessporteinrichtungen in Teilbereichen und dadurch Erzielung von besseren Konditionen.
- ◆ Verstärkte Kooperation mit der regionalen Hotellerie/Gastronomie.
- ◆ Verstärkte Kostenorientierung durch Ergebnisverantwortlichkeit der Heimleiter/des Geschäftsführers aktuelles umfangreiches Managementinformationssystem.

Sämtliche Ergebnisrechnungen, aufgrund derer die im Vorblatt dargestellten Budgetentlastungen ermittelt wurden, wurden auf Wertbasis 1996 erstellt (keine Indexierung). Weiters wurde berücksichtigt, daß von der Gesellschaft für ihre Leistungen Umsatzsteuer, Kommunalsteuer und gemäß § 9 Abs. 5 für die Beamten die Pensionstangente zu entrichten ist, die durch eine Erhöhung der Tarife nicht übergewälzt werden können. Die unterschiedliche Entlastung des gesamten Bundeshaushalts und des Budgets des Bundeskanzleramtes resultiert im wesentlichen aus diesen den Bund zufließenden Einnahmen aus der Umsatzsteuer (die aufgrund des Finanzausgleiches und Vorsteuerabzug ~~verringerte Auswirkung auf den~~ Bundeshaushalt wurde berücksichtigt) und aus der Pensionstangente.

Bei der Berechnung der Budgetentlastung wurde von den gesamten für die Bundessporteinrichtungen im Jahre 1996 tatsächlich angefallenen und für das Jahr 1997 budgetierten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) ausgegangen.

- 7 -

Beim Vergleich dieser Aufwendungen mit jenen, die der Bund für die Bundessporteinrichtungen ab 1998 im Falle deren Ausgliederung weiterhin zu tragen hat, wurden im wesentlichen folgende Aufwendungen berücksichtigt:

- ◆ die Aufwendungen für die Investitionen in die Sportanlagen (siehe hierzu § 6 Abs. 3 Z 1 des Entwurfes) mit einem Durchschnittswert der vom Bund in den Jahren 1994 bis 1996 diesbezüglich getätigten Investitionen (rund 30 Mio.öS jährlich);
- ◆ die Aufwendungen für die im § 5 Abs. 2 Z 1 bis 5 des Entwurfes angeführten Investitionen im erwerbswirtschaftlichen Bereich der Gesellschaft;
- ◆ die Aufwendungen für das Leistungsmodell BSZ Südstadt (siehe dazu § 8 Abs. 4 des Entwurfes);
- ◆ die Aufwendungen für den Förderungsausgleich gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfes; ausgehend von den derzeit geltenden Tarifen (inkl. einer geringfügigen Erhöhung - siehe oben) und der derzeit durchschnittlichen Inanspruchnahme und der derzeit geltenden Prioritätenliste betragen diese Aufwendungen zwischen rund 36 Mio. öS im Jahre 1998 und 38 Mio. öS im Jahre 2002 jährlich.

Durch die vorgesehene Ausgliederung fallen im Planstellenbereich der Bundessporteinrichtungen insgesamt 142 Planstellen für Vertragsbedienstete und der entsprechende Personalaufwand weg. Die von der Ausgliederung betroffenen 19 Planstellen von Beamten wären in den neu einzurichtenden Planstellenbereich „Amt der Bundessporteinrichtungen“ einzubringen und der entsprechende Personalaufwand formell zu budgetieren, obwohl die Personalkosten von der Gesellschaft (siehe § 9 Abs. 5 des Entwurfes) zu refundieren wären (ausgenommen hiervon sind lediglich Beamte des Leistungsmodells - siehe § 8 Abs. 4).

Nicht berücksichtigt wurden bei der Berechnung der budgetären Entlastung das gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes an die Gesellschaft in der Höhe von 10 Mio.öS zu gewährende Darlehen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Gesetzesentwurf findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 4, Z 6, Z 8, Z 11, Z 16 und im Art. 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 § 1:

Im Entwurf wurde grundsätzlich bewußt auf Sonderbestimmungen im Bezug auf die allgemein für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden gesetzlichen Regelungen verzichtet, um keine Sondergesellschaft zu schaffen.

- 8 -

Wesentliche Abweichung zu den Regelungen des GmbHG ist die im Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates. Dies liegt darin begründet, daß auch im Falle einer Ausgliederung der Bundessporteinrichtungen der Bund im Interesse der Sportförderung in diesem Bereich umfangreiche Aufwendungen tätigt (z.B. Leistung des Förderungsausgleiches gemäß § 8 Abs. 1, Kostenersatz für die Investitionen der Gesellschaft in die Sportanlagen gemäß § 6 Abs. 3 Z 1). Eine Kontrolle der Geschäftsführung in der Geschäftsgebarung durch einen mit Fachleuten zusammengesetzten Aufsichtsrat ist daher sachlich notwendig. Außerdem ist die Mitsprache der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft in den grundsätzlichen Angelegenheiten aufgrund des Entsenderechtes in den Aufsichtsrat gemäß § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes gesichert.

Das Gesetz enthält keine Regelung über den Sitz der Gesellschaft. Dieser kann nach betriebswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, z.B. am Ort einer der Bundessporteinrichtungen, eingerichtet werden.

Aufgrund Abs. 3 hat der Bundeskanzler oder eine gemäß § 10 des Bundesministerien-gesetzes 1986, BGBl.Nr. 76, von ihm mit Vollmacht ausgestattete Person die Rechte und Pflichten des Bundes als Gesellschafter an der Gesellschaft wahrzunehmen (insbesondere in der Generalversammlung der Gesellschaft). Es entspricht der bisherigen Ausgliederungspraxis, den zuständigen Fachminister mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes zu betrauen. Dies ergibt sich auch aus der Anlage zu § 2 BMG, Teil 1 Z 7.

Das Mitspracherecht des Bundes an der Gesellschaft ist aus sportpolitischen Notwendigkeiten über das Mitspracherecht als Anteilseigentümer noch gestärkt durch die Zuständigkeit

- ◆ zur Entscheidung über Investitionen in die Sportanlagen (§ 6 Abs. 3 Z 1);
- ◆ zur Genehmigung von Investitionen in unbewegliches Anlagevermögen (§ 6 Abs. 3 Z 3);
- ◆ zur Erlassung der Allgemeinen Betriebsbedingungen gemäß § 7;
- ◆ Festlegung des Förderungsausgleiches und der Regelung für das Leistungsmodell gemäß § 8 Abs. 1 und 4.

Die Gründung der Gesellschaft hat gemäß GmbHG durch eine den Gesellschaftsvertrag zu ersetzende Erklärung (§ 3 Abs. 2 GmbHG) zu erfolgen, da die Gründung durch eine Person (nämlich nur durch den Bund) erfolgt. In dieser Erklärung, die im wesentlichen einem Gesellschaftsvertrag zu entsprechen hat, sind die näheren Regelungen über die Gesellschaft zu treffen.

Die Funktion des Geschäftsführers ist aufgrund des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.521/1982, öffentlich auszusprechen.

- 9 -

Durch die Regelung im Abs. 5 soll gegenüber Dritten transparent werden, welche Bundessporteinrichtungen ab welchem Zeitpunkt durch die Gesellschaft betrieben werden. Dies ist aus Rechtssicherheitsgründen vor allem deshalb erforderlich, da mit dem Übergang des Betriebes einer Bundessporteinrichtung auf die Gesellschaft die betreffenden Vertragsbediensteten dieser Einrichtung Bedienstete der Gesellschaft und die Beamten Angehörige des Amtes der Bundessporteinrichtungen werden (siehe dazu § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Entwurfes).

Im Hinblick auf das zinslose Darlehen des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 und die Akontierung des Förderungsausgleiches gemäß § 8 Abs. 2 stellt die Höhe der Bareinlage von 1 Million Schilling eine ausreichende Eigenkapitalausstattung dar. Zusätzlich zur Bareinlage kann der Bundeskanzler das bewegliche Betriebsvermögen der Bundessporteinrichtungen in die Gesellschaft als Sacheinlage einbringen. Dadurch soll verhindert werden, daß eine komplizierte Unterscheidung von beweglichem Betriebsvermögen der Gesellschaft in solches, das im Eigentum des Bundes steht, und in solches, das im Eigentum der Gesellschaft steht, erforderlich wird. Im übrigen folgt die Bestimmung dem Vorbild des § 1 Abs. 4 des Schönbrunner Tiergartengesetzes, BGBl.Nr. 420/1991.

Zu Art. 1 § 2:

Mit der Bestimmung des Unternehmensgegenstandes werden die wirtschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft definiert. Durch das Wort „insbesondere“ im Abs. 1 erster Satz ist klargestellt, daß der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft nicht nur die im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben, sondern auch jede andere wirtschaftliche Tätigkeit sein kann. Im Gesellschaftsvertrag (Erklärung), der gemäß § 4 Abs. 1 GmbHG den Gegenstand des Unternehmens zu enthalten hat, kann somit dieser weiter als im Abs. 1 gefaßt sein. Nach § 9 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr.194, ist die Gewerberechts-fähigkeit der GmbH nicht mehr auf den Rahmen ihres Wirkungsbereiches beschränkt. Insofern verliert die Bestimmung des Unternehmensgegenstandes an Bedeutung. Für das Innenverhältnis und für die Sachfirma bleibt der Unternehmensgegenstand aber weiterhin relevant.

Der Betrieb der Bundessporteinrichtungen soll wie bisher sportpolitischen Zielen dienen. Um dies im geschäftlichen Verkehr entsprechend deutlich zu machen, sind diese Ziele auch im Gesellschaftsvertrag zu verankern.

Zu Art. 1 § 3:

Bereits durch die Ausgliederung der Bundessporteinrichtungen aus der Bundesverwaltung kann ein Beitrag zur Budgetentlastung geleistet werden (siehe hierzu die Ausführungen im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Ausführungen). Weitere Budgetmittel könnten durch den Verkauf von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft lukriert werden. Es ist daher diesbezüglich eine gesetzliche Ermächtigung im Abs. 1 vorgesehen.

Bei der Veräußerung der Geschäftsanteile ist darauf zu achten, daß die sportpolitischen Zielsetzungen gewahrt bleiben. Dies gilt auch für eine allfällige Weiterveräußerung durch Dritte. Solche Veräußerungen bedürfen daher der - sonderprivatrechtlichen - Zustimmung durch den Bundeskanzler.

Zu Art. 1 § 4:

Im Unternehmenskonzept sollen die Überlegungen des Ausgliederungskonzeptes fortgesetzt und konkretisiert werden. Es wird betriebswirtschaftlich zweckmäßig sein, das Unternehmenskonzept - auch ohne explizite gesetzliche Verpflichtung - im Rahmen der innergesellschaftlichen Strukturen fortzuschreiben.

Ein entsprechendes Unternehmenskonzept wird über die im § 4 angeführten Anforderungen noch folgenden Inhalt haben müssen:

- ◆ ein detailliertes Marketingkonzept;
- ◆ eine Aufgaben- und Funktionsverteilung;
- ◆ eine Dokumentation der wesentlichen Abläufe, der Grundstruktur des Berichtswesens und der entsprechenden EDV-Unterstützung;
- ◆ eine Personalbedarfsrechnung und Grundzüge eines Lohn- und Gehaltssystems unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse;
- ◆ eine Quantifizierung des Konzepts im Sinne einer mittelfristigen Unternehmensplanung;
- ◆ ein Fortbildungskonzept für die Mitarbeiter.

Zu Art. 1 § 5:

Um die Gesellschaft in ~~der Anfangsphase nicht mit teuren Bankkrediten~~ zu belasten, die anfangs unbedingt erforderlich wären, da die Gesellschaft die Gehälter und Lohnnebenkosten aller Bediensteten zu zahlen hätte, ist ein zinsloses Darlehen des Bundes vorgesehen, das in 60 gleich hohen Monatsraten rückzuerstatten wäre.

- 11 -

Da ein Nachholbedarf an Investitionen in den erwerbswirtschaftlichen Bereich (siehe § 6 Abs. 3 Z 2) im Bereich der Bundessporteinrichtungen besteht, der auch im Falle einer Nichtausgliederung durch den Bund zu tätigen wäre, ist im Abs. 2 eine Regelung für die Gewährung von Zuschüssen an die Gesellschaft für diese Zwecke vorgesehen. Die Höhe der Zuschüsse verringert sich degressiv. Ab dem Jahre 2003 hat die Gesellschaft die Kosten dieser Investitionen, die sie aufgrund des § 6 Abs. 3 Z 2 weiterhin zu tätigen hat, aus eigenem zu tragen.

Die Haftung des Bundes gemäß Abs. 3 ist aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Bundesbahngesetz erforderlich. Die Haftungsregelung ist § 18 Abs. 2 des Poststrukturgesetzes, BGBl.Nr.201/1996, nachgebildet.

Zu Art. 1 § 6:

Da eine vollständige Privatisierung der Bundessporteinrichtungen dem öffentlichen Interesse an einer kontinuierlichen Sportpolitik zuwiderlaufen würde, verbleibt das Eigentum der Liegenschaften und das unbewegliche Anlagevermögen der Bundessporteinrichtungen beim Bund. Lediglich der Betrieb soll auf die Gesellschaft im Wege eines Pachtvertrages übertragen werden (siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die Bundessporteinrichtungen können auch nur teilweise verpachtet werden, die Abgrenzung hat im Pachtvertrag zu erfolgen. Dies wird jedoch nur bei der Verpachtung des BSZ Südstadt der Fall sein, bei dem das „Südstadtstadion“ vom Pachtvertrag nicht erfaßt sein wird. Durch den vor 30 Jahren abgeschlossenen Nutzungsvertrag bezüglich dieses Stadions ist nämlich der Bund zu Erhaltungsarbeiten verpflichtet, deren Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzentgelt stehen, sodaß es unvertretbar ist, die damit verbundenen Risiken der Gesellschaft zu überbürden.

Entsprechend den häufig wechselnden Zuständigkeiten haben verschiedene Bundesministerien Verträge mit Dritten über die Nutzung der Bundessporteinrichtungen abgeschlossen. Im Zuge der Erstellung des Ausgliederungskonzeptes wurden diese Verträge so weit wie möglich gesichtet. Um einen möglichst reibungslosen Übergang der Geschäftstätigkeit vom Bund auf die Gesellschaft zu gewährleisten, ist im Abs. 2 - wie in anderen Ausgliederungsgesetzen - eine Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich der Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes auf die Gesellschaft vorgesehen.

Im Abs. 3 sind die Regelungen angeführt die jedenfalls im Pachtvertrag zu berücksichtigen sind. Die näheren rechtlichen Festlegungen im Pachtvertrag erfolgen auf der Bundesseite durch den Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister

- 12 -

für Finanzen. So können z.B. zusätzlich zur Sanktion des § 8 Abs. 3 auch im Pachtvertrag Sanktionen für Verletzungen der Allgemeinen Betriebsbedingungen gemäß § 7 vorgesehen werden.

Bei den Investitionen gemäß Abs. 3 Z 1 (Investitionen im gemeinwirtschaftlichen Bereich) obliegt die Entscheidung ausschließlich beim Bund. Ein Vorschlagsrecht der Gesellschaft ist deshalb vorgesehen, da sie am besten die Bedürfnisse der Nutzer der Einrichtungen kennt. Nach der Entscheidung des Bundes ob und in welchem Umfang diese Investitionen getätigt werden, führt die Gesellschaft die Investitionen durch, wobei sie dabei die Vergabevorschriften des Bundes anzuwenden hat. Die dabei entstehenden Investitionskosten werden der Gesellschaft gegen strenge Abrechnung ersetzt.

Bei den Investitionen gemäß Abs. 3 Z 2 (Investitionen im erwerbswirtschaftlichen Bereich) bestimmt die Gesellschaft grundsätzlich alleine, ausgenommen der Bund gewährt gemäß § 5 Abs. 2 Zuschüsse hierfür oder die Investitionen betreffen unbewegliches Anlagevermögen (siehe § 6 Abs. 3 Z 3).

Der von der Gesellschaft zu entrichtende Pachtzins (Abs. 3 Z 4) ist im Pachtvertrag festzulegen. Dieser ist jedoch mit dem ordentlichen Betriebsergebnis der Gesellschaft begrenzt. Die Höhe des Pachtzinses wird daher mit 100% des ordentlichen Betriebsergebnisses zu bestimmen sein, welches nach allgemeinen anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln ist. Eine Mitunternehmerschaft des Bundes wird dadurch nicht begründet. Bei der Berechnung der budgetären Entlastungen (siehe Vorblatt und die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen) wurde kein Pachtzins berücksichtigt.

Unter Instandhaltung im Sinne Abs. 3 Z 6 ist der steuerlich nicht aktivierungspflichtige Erhaltungsaufwand zu verstehen. Näheres ist im Pachtvertrag zu regeln.

Zu Art. 1 § 7:

Zur Wahrung der sportpolitischen Interessen des Bundes beim Betrieb der Bundessporteinrichtungen durch die Gesellschaft sind durch den Bundeskanzler Allgemeine Betriebsbedingungen (ABB) zu erlassen. Der Inhalt der ABB ist in den Z 1 bis 4 taxativ aufgezählt.

Durch Abs. 2 wird klargestellt, daß die Mitwirkung des Bundeskanzlers bei der Erlassung der ABB unabhängig von der Eigentümerfunktion des Bundes ist.

Aufgrund Abs. 3 ist der Bundeskanzler verpflichtet, bei der Erlassung der ABB auf deren betriebswirtschaftliche Komponente Bedacht zu nehmen, um eine Aushöhlung der wirtschaftlichen Basis der Gesellschaft zu verhindern.

- 13 -

Der Normaltarif gemäß Abs. 1 Z 4 und Abs. 4 ist nur eine Normgröße die als Basis für die Abrechnung des Förderungsausgleiches gemäß § 8 Abs. 1 dient. Welche Entgelte Personen zu entrichten haben, für die kein Fördertarif gilt, hat der Geschäftsführer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und entsprechend der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes festzulegen.

Bei der Festsetzung des Normaltarifes ist es erforderlich, auf regionale und saisonale Gegebenheiten besonders Rücksicht zu nehmen. Der Normaltarif soll daher ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bestimmt werden. Diese Grundsätze orientieren sich an den spezifischen Gegebenheiten in der Tourismusbranche und erfordern eine flexible Reaktion auf Marktentwicklungen.

Der Normaltarif ist einvernehmlich zwischen dem Bundeskanzler und der Gesellschaft festzulegen. Kommt es zu keiner Einigung gilt der geltende Normaltarif bis zur Festlegung eines neuen Tarifs durch einen Sachverständigen. Es bleibt sowohl dem Bund als auch der Gesellschaft unbenommen nach der Feststellung durch den Sachverständigen den Zivilrechtsweg zur Festlegung des Tarifs zu beschreiten. Diese Regelung ist in den Grundsätzen dem § 7 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl.I Nr.1/1997, nachgebildet (Preisfestsetzungsverfahren für Druckprodukte der Österreichischen Staatsdruckerei AG).

Den Fördertarif gemäß Abs. 1 Z 3 hat der Bundeskanzler gemäß den neu zu regelnden § 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl.Nr.2/1970, festzulegen (siehe Art. 2 des Entwurfes und die Erläuterungen hierzu).

Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen für den „nicht-förderungswürdigen“ Personenkreis sind vom Geschäftsführer der Gesellschaft im Rahmen seiner Verantwortlichkeit festzulegen.

Die Regelung im Abs. 5 ist deshalb erforderlich, das der Bundeskanzler Zugang zu allen Informationen haben muß, um sachgerechte ABB festlegen zu können.

Zu Art. 1 § 8:

Die Privatisierung des Betriebs der Bundessporteinrichtungen ist nur dann sinnvoll, wenn die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen agieren kann. Die Erbringung von Leistungen an förderungswürdige Kunden zu einem nicht kostendeckenden Tarif ohne Ausgleich würde dieses Ziel unterlaufen. Daher muß der Bund die Differenz zwischen Fördertarif und Normaltarif in Form eines Förderungsausgleiches ersetzen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Gesellschaft die Verantwortung für ihren wirtschaftlichen Erfolg tragen.

- 14 -

Hinsichtlich der Festlegung des Normaltarifes und des Fördertarifs siehe oben die Ausführungen zu § 7. Der Förderungsausgleich ist von der Gesellschaft exakt (pro gefördertem Kunden) gegenüber dem Bundeskanzleramt abzurechnen.

Der Förderungsausgleich ist eine Subvention, deren Höhe von konkreten Leistungen der Gesellschaft abhängt. Auf den Ausgleich besteht ein Rechtsanspruch, der privatrechtlich durchzusetzen ist. Beispiele für „nichthoheitliche“ Leistungen des Bundes, auf die ein Rechtsanspruch besteht, finden sich z.B. im Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl.Nr. 369.

Diese Subvention unterliegt im Gegensatz zum Umsatzsteuergesetz 1972 (§ 4 Abs. 2 Z 2) der Umsatzsteuerpflicht.

Zur Vermeidung einer Liquiditätslücke hat der Bund jährlich den im jeweiligen Kalender voraussichtlich anfallenden Förderungsausgleich zu akontieren. In der Folge wird der Förderungsausgleich im nachhinein abgerechnet.

Dem Rechtsanspruch auf Förderungsausgleich steht - wie bei Subventionen üblich - im Abs. 3 die Sanktion der Rückzahlungsverpflichtung bei Verstoßen gegen die Förderungsrichtlinien gegenüber. Anlässlich der Abrechnung des akontierten Förderungsausgleiches ist zu prüfen, ob die Gesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes und der ABB eingehalten hat. Ist dies nicht der Fall, so ist der bereits akontierte Ausgleich von der Gesellschaft an den Bund dementsprechend zurückzuerstatten.

Zu Art. 1 § 9:

Die Bestimmungen über die Übernahme von Beamten in ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen folgen vergleichbaren gesetzlichen Regelungen (z.B. § 5 Scheidemünzengesetz 1988, BGBl.Nr. 597, § 5 Schönbrunner Tiergartengesetz).

Hinsichtlich des Ersatzes des Aufwandes der Aktivbezüge und die Leistung der Pensionstangente durch die Gesellschaft wurde die Regelung des § 7 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl.Nr.757/1996, übernommen.

Da das Amt der Bundessporteinrichtungen eine nachgeordnete Bundesdienststelle des Bundeskanzleramtes ist und die Beamten weiterhin Bundesbedienstete bleiben, hat die BRZ GmbH bereits aufgrund des § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH, sowie bei den anderen Bundesdienststellen bei der Haushaltsführung und bei der Zahlbarstellung der Bezüge dieser Beamten mitzuwirken. Einer besonderen Regelung bedarf es daher im gegenständlichen Entwurf nicht. Ebenso ist

- 15 -

das Bundespensionsamt bereits aufgrund § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Bundespensionsamtes, BGBl.Nr.758/1996, Pensionsbehörde für die in den Ruhestand getretenen Beamten des Amtes der Bundessporteinrichtungen.

Die Regelung im Abs. 4 ist im Interesse einer einheitlichen Rechtslage im Bereich der Bundessporteinrichtungen erforderlich, sodaß außer den besonderen dienstrechtlichen Regelungen für die Beamten (in diese wird durch vorliegenden Entwurf nicht eingegriffen) die übrigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie für die Vertragsbediensteten gelten (z.B. gemeinsamer Betriebsrat und damit Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft, gemeinsame Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer und damit gesetzliche Vertretungsrechte)

Zu Art. 1 § 10:

Die Übernahme von Vertragsbediensteten des Bundes in ein privatrechtliches organisiertes Unternehmen folgt der bisherigen Praxis. Rechtstechnisch wurden diese Bestimmungen wegen der größeren Übersichtlichkeit in einen eigenen Paragraphen gefaßt.

Da für die Vertragsbediensteten bei Übernahme durch das ausgegliederte Unternehmen das Dienstverhältnis mit einem anderen Vertragspartner fortgesetzt wird, behalten diese ihre Abfertigungsansprüche. Die Gesellschaft übernimmt damit ein finanzielles Risiko, das mit rund 7 Millionen Schilling zu bewerten ist. Da der Bund eine Abgeltung dieses Risikos im Zuge der Ausgliederung bisher stets abgelehnt hat, wird es Aufgabe der Gesellschaft sein, möglichst rasch entsprechende Rücklagen zu bilden.

Die Regelung im Abs. 2 ist § 7 Abs. 13 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH nachgebildet.

Zu Art. 1 § 11:

Die Abgabenbefreiung folgt der bisherigen Privatisierungspraxis (siehe z.B. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH).

Zu Art. 1 § 12:

Diese Übergangsregelung ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Bundessporteinrichtungen erforderlich.

Zu Art. 1 § 14:

Mangels besonderer Regelung tritt dieses Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft (§ 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996). Dies ermöglicht dem Bundeskanzler rasch die Gründung der Gesellschaft einzuleiten.

Zu Art. 2:

Gleichzeitig mit der Erlassung dieses Gesetzes ist eine Änderung dieser Bestimmung des Bundes-Sportförderungsgesetzes erforderlich, da derzeit diese generell die Festlegung der Höhe der Benutzungsentgelte für die Bundessporteinrichtungen und außerdem eine generelle Obergrenze (das Entgelt darf die Betriebskosten nicht übersteigen) normiert.

Eine Beibehaltung dieser allgemeinen Entgeltregelung würde die Lebensfähigkeit der Gesellschaft von vornherein gefährden und eine betriebswirtschaftliche Festlegung von Entgelten allgemein verhindern. In Hinkunft sollen daher im Rahmen der Zuständigkeit für die Sportförderung nur mehr die Fördertarife für die Benützung der Sporteinrichtungen durch den Bundeskanzler festgelegt werden.

Das Bundes-Sportförderungsgesetz spricht von „Bundessportstätten“. Demgegenüber wird im Entwurf gemäß Art. 1 wie auch im Bundesvoranschlag der exaktere Begriff „Bundessporteinrichtungen (BSE)“ verwendet, ohne daß damit ein anderer gesetzlicher Begriffsinhalt verbunden wird.

Hinsichtlich der damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen (Leistung des Förderausgleiches) siehe hierzu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, Abschnitt Finanzielle Auswirkungen: